

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 12.

Mittwoch, den 20. März

1889.

Bekanntmachung, betreffend die Einstellung Einjährig- Freiwilliger am 1. April d. J.

[1887. 18. März.] Das königliche General-Commando 6. Armee-Corps hier selbst hat durch Verfügung vom 4. d. Mts. im Bereich der 11. Division das Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm Nr. 11 in Breslau, und im Bereich der 12. Division das Infanterie-Regiment von Winterfeldt Nr. 23 in Meisse als diejenigen Infanterie-Truppentheile bestimmt, bei denen auf Grund des § 94,1 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 der Dienst Eintritt Einjährig-Freiwilliger am 1. April d. J. erfolgen darf, was im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 22. Januar c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 8. März 1889.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
(gez.): von Seydewitz.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß in Fällen, wo ein polizeiwidriger Bau bereits hergestellt ist, Unklarheit darüber herrscht, nach welchem Grundsatz zu beurtheilen sei, ob die Belassung der baulichen Anlage im Interesse des gemeinen Wohles polizeilich geduldet werden könne oder nicht.

In einem diese Frage erörternden Endurtheile des königlichen Obergerichtes vom 3. April 1888 ist Folgendes ausgeführt:

Nach § 71 Titel 8 Theil I des Allgemeinen Landrechts muß in allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum ist oder zur groben Verunstaltung einer Straße pp. gereicht, derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden. Sind die Anforderungen, denen bei der Ausführung von Bauten zum Schutze des Publikums oder in anderer, das öffentliche Interesse berührender Richtung genügt werden muß, ein für alle Mal durch spezielle Gesetze oder Polizeiverordnungen

— Baupolizeiordnungen — geregelt, so bestimmen sich Maaß und Umfang der dem Unternehmer und der Baupolizeibehörde zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten regelmäßig nicht mehr nach den allgemeinen, im § 71 a. a. O. hervorgehobenen Gesichtspunkten, vielmehr ist dann der dort aufgestellte Grundsatz dahin zu formuliren, daß der Bau nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden muß in allen Fällen, wo sich findet, daß er den Vorschriften des geltenden örtlichen Baurechts, — welches dem Gesetze gleichsteht — nicht entspricht; und zwar unbedingt, und ohne Rücksicht auf die Lage des einzelnen Falles, sofern nicht etwa die Zulassung von Ausnahmen besonders vorgesehen ist.

Findet die Aenderung nicht statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen und Alles auf Kosten des Bauenden in den vorigen Stand gesetzt werden. (§ 72 a. a. O.)

In Anlehnung an diese Vorschriften ist weiter von dem Obergericht (in den Entscheidungen Band I Seite 326, Band V Seite 389, Band VI Seite 292, Band XI Seite 326, Band XIII Seite 390 und auch sonst) ausgesprochen, daß ein der polizeilichen Genehmigung ermangelndes Bauwerk nicht schon dieserhalb und unbedingt, sondern nur dann zu beseitigen ist, wenn sein Fortbestand mit dem öffentlichen Interesse unvereinbar und sich ein gesetzlicher Zustand auch nicht durch Abänderung desselben erreichen läßt; wobei aber der Thatbestand einer Unvereinbarkeit mit dem öffentlichen Interesse schon dann gegeben ist, wenn positive Bestimmungen bestehender Baupolizeiordnungen verletzt sind.

Euer Hochwohlgeboren (Hochgeboren) wollen die vorstehenden Grundsätze den unterstellten Ortspolizeibehörden zur Nachachtung gefälligst mittheilen.

Breslau, den 28. Februar 1889.

Rgl. Regierungs-Präsident. v. Junder.

[1883. 12. März.] Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden.